

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Schmitten an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Die Gemeindeversammlung Schmitten

gestützt:

- auf das Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe;
- auf das Ausführungsreglement vom 26. November 1991 zum Gesetz über die Schulzahnpflege und -prophylaxe;
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst:

Artikel 1 Einleitung, Zweck

1 Das kantonale Gesetz über die Schulzahnpflege und -prophylaxe regelt die Zuständigkeiten und die Organisation der obligatorischen jährlichen Zahnkontrolle und die Zahnpflege zugunsten der schulpflichtigen Kinder und der Kinder des Kindergartens.

2 Dieses Reglement hat zum Zweck, die Bedingungen für die Gewährung, die Höhe und die Auszahlungsweise von Kostenbeiträgen durch die Gemeinde festzulegen.

Artikel 2 Finanzierung der Zahnkontrolle

1 Die jährliche obligatorische Zahnkontrolle ist unentgeltlich, wenn sie vom Schulzahnpflegedienst der Gemeinde durchgeführt wird.

2 Die Kosten der Kontrollen, die von privaten Zahnärzten ausgeführt werden, übernimmt die Gemeinde nicht.

Artikel 3 Kostenbeitrag der Gemeinde an Zahnbehandlungen

1 Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über die Schulzahnpflege und -prophylaxe gewährt die Gemeinde den Eltern, die auf ihrem Gebiet wohnhaft sind und die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an die Behandlungskosten ihrer schulpflichtigen Kinder. Für orthodontische Behandlungen (Korrektur fehlerhafter Zahn- und Kieferstellung) oder Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf besonderen Beschluss von der Bestimmung unter Absatz 1 abweichen.

3 Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der Beitragsskala, welche diesem Reglement als integrierender Bestandteil beigelegt ist. Beiträge Dritter (z.B. von IV-, Kranken- und Unfallversicherung usw.) sind vor der Festlegung des Gemeindebeitrages in Abzug zu bringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines besonderen Beschlusses von dieser Beitragsskala abweichen.

4 Die auf der Beitragsskala aufgeführten Einkommensstufen werden bei Bedarf durch Beschluss des Gemeinderates der Entwicklung des Kostenindex angepasst.

Artikel 4 **Auszahlungsweise**

Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Originalrechnung
- Quittung der bezahlten Rechnung
- allenfalls die Abrechnung der IV- und Krankenversicherung.

Die Kosten der Behandlung durch den schulzahnärztlichen Dienst stellt die Gemeinde den Eltern in Rechnung, wobei die finanzielle Hilfe der Gemeinde abgezogen wird.

Artikel 5 **Rechtsmittel**

1 Gegen die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ gefällten Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden).

2 Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung mit Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 153 Abs. 1 GG).

Artikel 6 **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement und dessen Bestimmungen vom 22. März 1985.

Beschlossen vom Gemeinderat am 17. November 1997.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 3. April 1998

der Schreiber:

der Ammann:

J. Götschmann

M. Schafer

Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am _____

Beitragskala

(Grundlage: letzte Steuerveranlagungsanzeige *)

		Steuerbares Einkommen / Beitragsanteil der Gemeinde in %									
Anz. unter- haltspflichti- ge Kinder:	bis 30'000	30'001 33'000	33'001 37'000	37'001 40'000	40'001 43'000	43'001 46'000	46'001 49'000	49'001 52'000	52'001 55'000	55'001 60'000	ab 60'001
1	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
3	100%	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %
4	100%	100%	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %
5	100%	100%	100%	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %
über 5	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %

Mindestbetrag: Fr. 25.- pro reduzierte Rechnung ist durch die Eltern zu tragen.

- * - Weicht das Einkommen der letzten Veranlagungsanzeige wegen einem aussergewöhnlichen Steuerabzug (z.B. Renovation Liegenschaft) von demjenigen der vorangegangenen Jahren wesentlich ab, gilt das Einkommen des Vorjahres als Grundlage. Bei Personen, welche der Quellensteuer unterliegen, werden die Einkommensverhältnisse individuell abgeklärt.
- Ab einem steuerlichen Vermögen von Fr. 80'000.- wird der Beitrag gemäss obenstehender Skala um 50 % reduziert. Ab einem Vermögen von Fr. 150'000.- besteht kein Anrecht auf einen Beitrag.